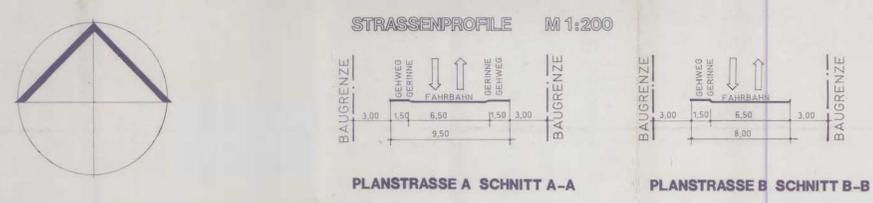


GOTHA BEBAUUNGSPLAN EINGESCHR. GEWERBEGEBIET "AN DER SALZGITTER STRASSE" NR. 53 EINSCHLIESSLICH TEILBEBAUUNGSPLAN NR. 53.1

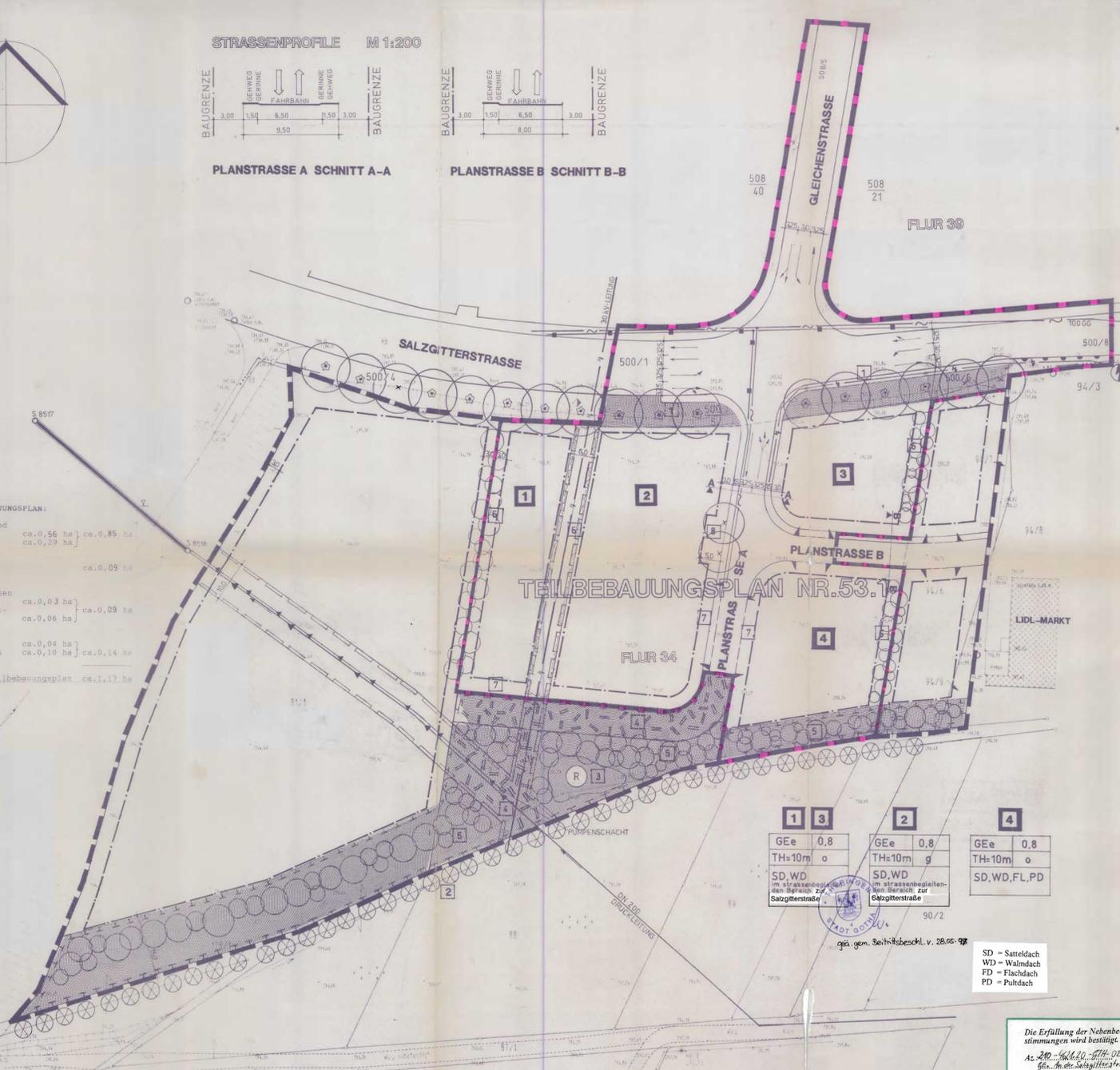


BESTANDSPLAN M 1:500



FLÄCHENBILANZ TEILBEBAUUNGSPLAN:

| | | |
|---|--------------------|-------------|
| überbaute Flächen und versiegelte Flächen | ca. 0,56 ha | ca. 0,85 ha |
| Wasser durchlässige befestigte Flächen | ca. 0,09 ha | |
| Öffentliche Grünflächen | ca. 0,03 ha | ca. 0,09 ha |
| Heckenpflanzungen | ca. 0,06 ha | |
| private Grünflächen | ca. 0,04 ha | ca. 0,14 ha |
| sonstige Grünflächen | ca. 0,10 ha | |
| Fläche Gesamtgeb. Teilbauungsplan | ca. 1,17 ha | |



| | | | |
|----------|----------|----------------|----------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| GEe 0,8 | GEe 0,8 | GEe 0,8 | GEe 0,8 |
| TH=10m o | TH=10m g | TH=10m o | TH=10m o |
| SD, WD | SD, WD | SD, WD, FL, PD | SD, WD, FL, PD |

SD = Satteldach
WD = Walmdach
FD = Flachdach
PD = Pultdach

BEBAUUNGSPLAN M 1:500

- RECHTSGRUNDLAGEN**
- Baugesetzbuch in der Fassung vom 08.12.1986; zuletzt geändert durch Artikel 1 Investitions- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 486).
 - Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmen G) in der Fassung der Neukonstituierung aufgrund des Artikels 15 des Investitions- und Wohnbaulandgesetzes vom 28.04.93 (Vollz. Nr. 10/93; BImSchG; ROG sowie THPLG).
 - Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitions- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.94.
 - Planzeichnungsverordnung (PlanZV) vom 30.07.1981 in der Neufassung vom 18.12.1990.
 - Die Bestimmungen der Landesbauordnung und evtl. Bau- und Gestaltungssetzungen der Stadt Gotha sind zu beachten.
- VERFAHRENSVERMERKE**
- Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates Gotha vom 07.12.1994. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Rathauskurier Nr. 10/94.
 - Gotha, den 14.01.1997 *v. v. Heltz* Oberbürgermeister
 - Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauG i. V. m. § 4 Abs. 3 BauVO beteiligt worden.
 - Gotha, den 14.01.1997 *v. v. Heltz* Oberbürgermeister
 - Der Stadtrat der Stadt Gotha hat am 05.04.95 den Entwurf des Teilbauungsplanes Nr. 53.1 einschließlich der Erläuterungen beschlossen und zur Auslegung freigegeben.
 - Gotha, den 14.01.1997 *v. v. Heltz* Oberbürgermeister
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes—bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)—sowie der Begründung haben in der Zeit vom 18.05.-22.06.95 während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Rathauskurier Nr. 5/95 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 - Gotha, den 14.01.1997 *v. v. Heltz* Oberbürgermeister
 - Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Verhältnisse mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 31.12.1996 übereinstimmen. (Der Gebäudebestand wurde nicht überprüft).
 - Gotha, den 08.04.1997 *v. v. Heltz* Oberbürgermeister
 - Der Stadtrat der Stadt Gotha hat am 18.10.1995 vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Träger öffentlicher Belange am 18.10.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Gotha, den 14.01.1997 *v. v. Heltz* Oberbürgermeister
 - Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.08.1996 durch den Stadtrat der Stadt Gotha als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtrates der Stadt Gotha vom 28.08.1996 gebilligt.
 - Gotha, den 14.01.1997 *v. v. Heltz* Oberbürgermeister
 - Die Genehmigung dieser Bebauungsplan-Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 24. März 1997, Az: 240-344-20-817-023 erteilt.
 - Weimar, den 24. März 1997 *v. v. Heltz* Oberbürgermeister
 - Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Rathauskurier Nr. 10/97 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 - In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einsprüchen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 24.04.1997 in Kraft getreten.
 - Gotha, den 26.09.97 *v. v. Heltz* Oberbürgermeister

- FESTSETZUNGEN**
gemäß § 9 BauGB unter Bezugnahme auf BauNVO und PlanZV
- ALS VERBINDLICHE BESTANDTEILE DES TEILBEBAUUNGSPLANES NR. 53.1 GE "AN DER SALZGITTER STRASSE" GELTEN:
TEIL A: PLANZEICHNUNG
TEIL B: FESTSETZUNGEN ZUR PLANZEICHNUNG
Dem Bebauungsplan wird zur Erläuterung eine entsprechende Begründung beigelegt.
 - ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§§ 1-11 BauNVO)
GEe eingeschränktes Gewerbegebiet
Festsetzungsschlüssel
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§§ 16 und 17 BauNVO)
Festsetzungsschlüssel
 - BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 22 u. 23 BauNVO)
o offene Bauweise
g geschlossene Bauweise
Baugrenze darf nicht überbaut werden
 - VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 BauZVO)
Straßenbegrenzungslinien
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Einfahrtsbereich
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Fußweg und Radweg
 - FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN (§§ 5 u. 9 BauZVO)
Trafostation
Regenrückhaltebecken
 - HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§§ 5 u. 9 BauZVO) (nachrichtlich übernommen)
Elektro-Kabel
Gasleitung
Trinkwasserleitung
Abwasserkanal (Druckleitung)
 - GRÜNFLÄCHEN (§§ 5 und 9 BauZVO)
öffentliche Grünflächen
 - MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ; ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
Begrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Erhaltung von Bäumen
Pflanzen von Bäumen mit Bindung hinsichtlich Gehölzart und -quantität sowie Pflanzform und -standort
Pflanzen von Kopfweiden (außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes)
Fläche Gehölzpflanzungen mit Bindung hinsichtlich Gehölzart
Pflanzen von Strüchern mit Bindung hinsichtlich Gehölzart
Fläche ohne Nutzung, zur Entwicklung naturnaher Landschaft
 - SONSTIGE PLANZEICHNEN
alle Maßangaben in Meter
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Teilbauungsplanes
Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
Zuordnung gründerrechtlicher textlicher Festsetzungen im Plan
 - NACHRICHTLICHE EINTRÄGEN IM PLAN: HINWEISE
Flurstücksgrenzen vorhanden
Flurstücksbezeichnung
geplante Grundstücksgrenzen
Parzellennummer
Flurgrenze
Flurnummer

Die Erfüllung der Nebenbestimmungen wird bestätigt.
Ar. 240-344-20-817-023
Gotha, den 14. Aug. 1997
Weimar, den 14. Aug. 1997
ARCHITECTURBÜRO G. TZE

GOTHA
GEe "AN DER SALZGITTER STR."
TEILBEBAUUNGSPLAN NR. 53.1
PLANSKALA M 1:500
GEMEHMIGUNGSFASSUNG SEPT. 96
STADT GOTHA
ARCHITECTURBÜRO G. TZE